

## Oberverwaltungsgericht Frankfurt/O.: Bombodrom Wittstock ohne Rechtsgrund- lage

Das Bundesverteidigungsministerium er-  
litt im Prozeß um die  
zukünftige Nutzung  
des Bombenabwurf-  
platzes Wittstock  
nordwestlich von Ber-  
lin eine weitere Nie-  
derlage. Nachdem be-  
reits das Verwaltungs-  
gericht (VG) Potsdam

durch Urteile vom 29. August 1996 (vgl.  
*Klinger*, „... schlimmer wie bei die  
Russen!“, *For* 3/97) festgestellt hatte,  
daß es vor der beabsichtigten Nutzung  
eines förmlichen Planungsverfahrens be-  
dürfe, entschied nun auch das Oberver-  
waltungsgericht (OVG) Frankfurt/O. die  
Berufungsverfahren zugunsten der klag-  
enden Anliegergemeinden.

1950 okkupierten sowjetische Trup-  
pen das 142 km große Gelände und  
richteten durch Brandrodungen einen bis  
zum Jahre 1990 intensiv genutzten  
Bombenabwurfplatz ein. Nachdem die  
Bundeswehr noch 1992 erklärt hatte,  
eine Übernahme des Platzes nicht anzu-  
streben, schockierte sie die erleichtert  
aufatmenden AnwohnerInnen ein Jahr  
darauf mit der Ankündigung, dort den  
größten Luft-/Boden-Schießplatz West-  
europas einrichten zu wollen. Im übr-  
igen berufe sie sich auf Bestandsschutz  
aus der vormaligen sowjetischen Nut-  
zung.

Die Urteile des OVG Frankfurt/O.  
vom 24. März 1999 sehen dies anders  
und gehen in ihren Begründungen noch  
über die erstinstanzlichen Urteile hin-  
aus: Stellte das VG Potsdam noch die  
Rechtswidrigkeit der Nutzung wegen  
zwischenzeitlicher Entwidmung fest, so  
gab das OVG nun den begehrten  
Unterlassungsanträgen statt und begrün-  
dete dies damit, daß – ohne daß es auf  
eine mögliche Ent-  
widmung ankäme –  
eine Rechtsgrund-  
lage für die Nut-

zung des Platzes nicht ersichtlich ist.  
Obiter dicta rügte das Gericht zudem  
unzureichende gesetzliche Grundlagen  
im der Bundeswehr zur Verfügung ste-  
henden Planungsrecht.

Das Bundesverteidigungsministerium  
hat unterdessen gegen die Nichtzulassung  
der Revision Beschwerde eingelegt, so  
daß das letzte Wort in dieser Ausein-  
andersetzung dem Bundesverwaltungsge-  
richt vorbehalten sein wird.

### Remo Klinger, Berlin.

Quellen: Urteile des OVG Frankfurt/O. v.  
24.03.1999 (Az.: 3 A 60/97 und 55/97);  
*junge Welt* v. 24.03.1999; *Tagesspiegel* vom  
25.03 und 26.03.1999.

Der BGH beanstandet die fehlende rich-  
terliche Genehmigung in seinem Be-  
schluß nicht, weil nach seiner Ansicht  
das Büro des freien Mitarbeiters nicht  
unter die Definition „Redaktionsraum“  
nach §§ 97, 98 Strafprozeßordnung fällt.  
Grund sei, daß die „erhöhte Störanfäll-  
keit“ des Pressebetriebes, die den Ge-  
setzgeber zur Einführung des RichterIn-  
nenvorbehalts für die Durchsicherung die-  
ser Räume veranlaßte, nicht zu befürch-  
ten sei, wenn es sich um ein privates  
Büro handelt. Auch verfassungsrechtlich  
sieht der BGH keinen Anlaß, durch  
erweiterte Auslegung Büros freier Jour-  
nalistInnen in diesen Schutz der vorheri-  
gen richterlichen Kontrolle einzubezie-  
hen. Das hohe Interesse der Allgemei-  
heit an effektiver strafrechtlicher Ermitt-  
lung trete nur in besonderen Fällen  
hinter die Gewährleistung der Funktions-  
tätigkeit der freien Presse zurück. Der  
Schutz der Presse in Art. 5 Grundgesetz  
reiche nur soweit, wie dies zur Erfüllung  
ihrer öffentlichen Aufgabe unumgäng-  
lich sei.

Durchsuchungen von Büros freier  
JournalistInnen gefährden diese Aufga-  
be nach Ansicht des BGH nicht.

### Claudia Perlitius, Berlin.

Quellen: Beschluß des BGH v. 13.01.1999,  
BGH StV 4/99, 183; *taz* v. 25.02.1999.

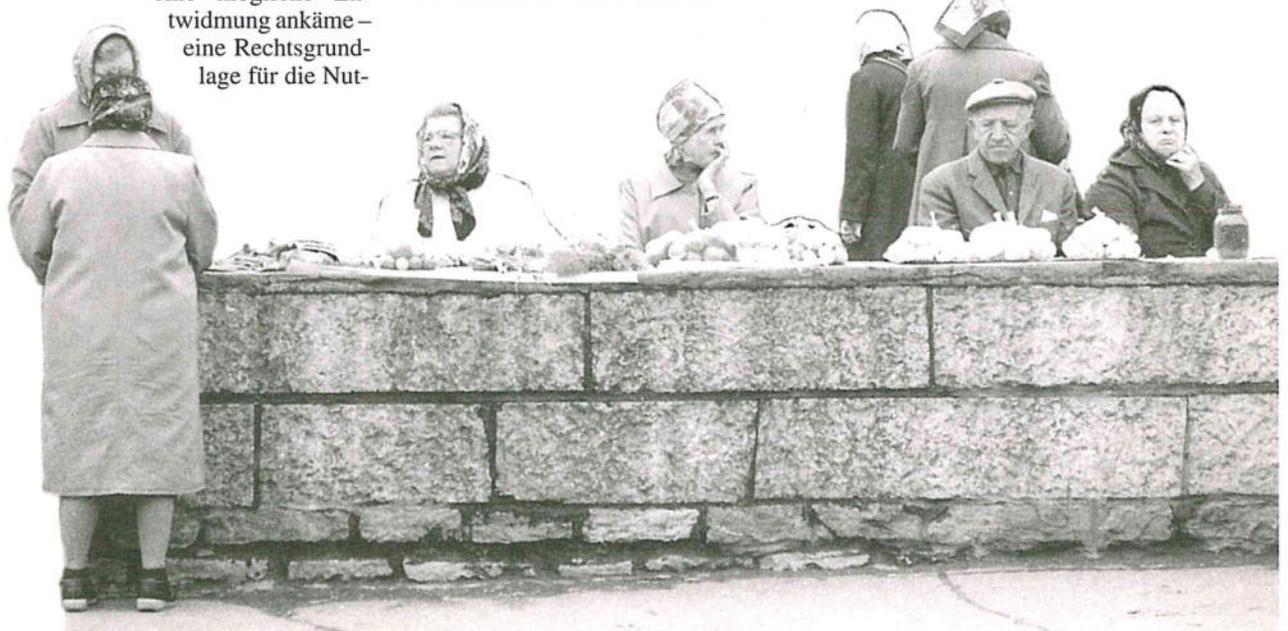
## Wo der Redaktionsraum endet und Gefahr im Verzug beginnt

Beschlagnahme und Durchsuchungen  
können bei Gefahr im Verzug in den  
Büros freier JournalistInnen auch durch  
die Staatsanwaltschaft angeordnet wer-  
den. Das hat der Bundesgerichtshof  
(BGH) jetzt in einem Beschluß über eine  
Beschwerde eines freien Autors festge-  
stellt. Damit grenzt er diese Räume von  
den Redaktionsräumen von Zeitungen  
ab, für deren Durchsicherung immer ein  
richterlicher Befehl vorliegen muß.

Der Entscheidung lag die angeordnete  
Beschlagnahme eines offenen Briefes an  
die Rote Armee Fraktion (RAF) zugrun-  
de, aus dem der freie Mitarbeiter in  
mehreren Artikeln für die *tageszeitung*  
(*taz*) zitiert hatte. Für die Staatsanwalt-  
schaft stellte der Brief ein wichtiges  
Beweismittel für Ermittlungsverfahren  
zu den in dem Brief genannten Personen  
dar. Wegen Gefahr im Verzug ordnete sie  
die Durchsicherung des Büros des Autors  
an, die der Betroffene durch Herausgabe  
des Briefes abwenden konnte.

## Rentenstrafrecht ade – BVerfG-Urteile zu DDR- Spezialrenten

Was die DDR-Öffentlichkeit kaum  
wußte, war jetzt Gegenstand von vier  
Urteilen des Bundesverfassungsgerichts  
(BVerfG): Die in den sogenannten Son-  
der- und Zusatzversorgungssystemen er-  
worbenen Ansprüche privilegierter DDR-  
RenterInnen.



Diese Systeme sicherten bestimmten Berufsgruppen als Belohnung für besondere Qualifikation oder Systemloyalität ein Rentenniveau von 90 % des letzten Nettogehalts. Einbezogen waren Mitglieder des Staatsapparat, Partei- und GewerkschaftsfunktionärInnen, Armeeangehörige, Stasi-Leute und PolizistInnen, aber auch die sogenannte technische und wissenschaftliche Intelligenz, KünstlerInnen, Strafvollzugsbedienstete und Feuerwehrleute. Insgesamt bezogen oder erwarteten im Dezember 1990 ca. 1,2 Mio. Menschen eine Rente aus diesen Versorgungssystemen.

Für sie brachte die deutsche Einheit erhebliche finanzielle Einbußen: Ihre Rentenansprüche wurden in die normale gesetzliche Rentenversicherung überführt und dadurch deutlich gesenkt. Es folgte eine Reihe weiterer, als „Rentenstrafrecht“ kritisierter Kürzungen: So wurde das bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigte Einkommen begrenzt, und zwar um so drastischer, je mehr jemand in der DDR verdiente. Durch eine Festlegung der Rente auf maximal 2700 DM pro Monat verloren z.B. WissenschaftlerInnen und Kulturschaffende zudem etwa 2/3 ihrer An-

sprüche. Ehemalige Stasi-Leute wurden durch eine absolute Höchstgrenze von 802 DM pro Monat unter Sozialhilfeniveau gedrückt.

All das verstößt gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Grundgesetz (GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG), die entgegen der Ansicht konservativer StaatsrechtlerInnen nicht nur Grundstücke in der DDR, sondern auch dort erworbene Rentenansprüche schützt.

Zwar wurde das Ziel der Kürzungen, der Abbau überhöhter, als Prämie für Systemtreue gewährter Leistungen vom BVerfG als legitim bewertet. In der Umsetzung aber scheiterte der Gesetzgeber schon dort, wo in Grundrechtsklausuren niemals etwas anbrennt: Auf der Stufe der Geeignetheit. Es wurde nämlich unzulässig typisiert und verallgemeinert, ohne empirische Erkenntnisse, ob und inwieweit die Einkommen der betroffenen Gruppen tatsächlich überhöht waren.

Die Zahl derer, die finanziell spürbar von den Urteilen profitieren werden, ist allerdings gering.

Bedeutender ist die zeitgeschichtliche Dimension der Entscheidung, handelt es sich doch um eines der wenigen Beispiele geglückter juristischer DDR-Aufarbeitung. Nicht, weil die ohnehin in den Bereich der Mythen gehörende „Neutralität des Rentenrechts“ wieder hergestellt worden wäre, sondern weil die Weigerung des bundesrepublikanischen Gesetzgebers, sich mit der Lebensleistung ganz unterschiedlicher Berufsgruppen differenziert und rechtstaatlich auseinanderzusetzen, endlich sanktioniert wurde.

**Katharina Ahrendts, Berlin.**

**Quellen:** Urteile des BVerfG v. 28.04.1999 (AZ.: 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 (Leiturteil); 1 BvL 22/95, 1 BvL 34/95; 1 BvR 1926/96, 1 BvR 485/97; 1 BvL 33/95, 1 BvL 11/94, 1 BvR 1560/97) Tagespresse v. 22.07.1998 und 29.04.1999

Damit gibt Hamburg als erstes Bundesland homosexuellen Paaren die Möglichkeit, sich durch Eintrag in einem „Partnerschaftsbuch“ den Bund für's Leben amtlich bestätigen zu lassen. Hierfür müssen die Paare auf dem Standesamt versichern, daß sie eine dauerhafte Beziehung eingehen wollen und füreinander einstehen werden, um daraufhin als Eingetragene Partnerschaft – so die offizielle Bezeichnung für das neugeschaffene Rechtsinstitut – registriert zu werden.

Die standesamtliche Zeremonie ist hierbei nicht wesentlich anders als die bei Eheschließungen zwischen Mann und Frau. Das war's allerdings auch schon mit Gemeinsamkeiten, denn die

Recht  
kurz



amtliche Registrierung hat im Gegensatz zur „echten“ Ehe keinerlei rechtlichen Konsequenzen. Die Privilegien, die heterosexuellen Paaren durch eine Heirat im Bereich des Steuer-, Erb-, Miet- und Rentenrechtes entstehen, bleiben auch den Eingetragenen Partnerschaften weiterhin vorenthalten.

Dementsprechend gemischt fällt auch die Kritik aus der Schwulen- und Lesbenbewegung aus: Während die eine Seite die Änderung als einen ersten Schritt in Richtung Gleichstellung sieht und von einem wichtigen Signal für die Gesetzgebung auf Bundesebene spricht, wird die Eintragung von anderen als rein symbolischer Verwaltungsakt ohne greifbare Verbesserungen gesehen.

Zwar hat der rot-grüne Senat der Hansestadt bereits einige landesrechtliche Verbesserungen angekündigt: Schwule und Lesben sollen demnächst ein Besuchs- und Auskunftsrecht erhalten, wenn der bzw. die PartnerIn im Krankenhaus liegt. Auch sollen Wohnungsberechtigungs-scheine

### Homo-Ehe in Hamburg beschlossen

Nachdem die Hamburger Bürgerschaft im April die sogenannte „Hamburger Ehe“ beschlossen hat, können sich schwule und lesbische Paare in der Hansestadt nun ganz offiziell das Jawort geben.

#### Anzeige

### FREIBURGER FRAUENSTUDIEN

Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung

2/98



## UTOPIE UND GEGENWART

Einzelpreis: 19,80,- DM

Jahresabonnement: 38,- DM

Bestellungen beim Büro der Frauenbeauftragten,

Universität Freiburg, Postfach, D-79085 Freiburg

Tel.: 0761-20342-28 • Fax: -56

<http://www.uni-freiburg.de/fraueninfo>

#### • aus dem Inhalt

*Margarete Zimmermann*

Gedächtnisort und utopischer Wunschraum:

Christine de Pizans „Stadt der Frauen“

*Rita Morrien*

Stimmen aus dem Geisterreich –

Ingeborg Bachmanns „Malina“

*Elisabeth Bronfen*

Redressing Grievances.

Cross-Dressing Pleasure With the Law

*Regula Giuliani*

Spielräume der Freiheit. Feministische Utopien seit

den 50er Jahren:

Simone de Beauvoir, Luce Irigaray u. Judith Butler

*Nanny Drechsler*

Klänge von Nirgendwo?

Zum utopischen Konzept von Komponistinnen

*Aylä Neusel*

Internationale Frauenuniversität „Technik und

Kultur“. Eine Neuauflage 100 Tage für 100 Jahre

Recht  
kurz

in Kürze zusammengelegt werden können. Weitere Änderungen sind auf Landesebene jedoch nicht möglich, sondern fallen in den Kompetenzbereich des Bundes. Hier hat sich die rot-grüne Regierung zu dementsprechenden Re-

formen im Koalitionsvertrag verpflichtet, über konkrete Konzepte wird derzeit aber noch eher stokkend verhandelt. Als wesentliche Hürde bei der Umsetzung möglicher Reform-

vorschläge werden vor allem die neuen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat gesehen, da einige der Änderungen, z. B. im Bereich von Erbschafts- und Rentenansprüchen, hier der Zustimmung bedürften.

**Tillmann Löhr, Göttingen.**

**Quellen:** *Frankfurter Rundschau* v. 03.05 und 07.05. 1999; *tageszeitung* v. 07.05.1999; *Kölnischer Stadtanzeiger* v. 09.04.1999.

## Recht kurz



### Polizei kontrolliert grenzenlos in Berlin

In Berlin kann die Polizei nun verdachtsunabhängige Kontrollen vornehmen, sofern „aufgrund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen“ (§ 18 Abs. 7 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG)). Seit der Verschärfung des ASOG vom 29. April 1999 können PolizistInnen nun fast unbeschränkt jedermanns „Ausweispapiere und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“. Der Polizeipräsident muß die Maßnahme zwar anordnen und alle 14 Tage überprüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, eine Höchstdauer für die Kontrollen besteht aber nicht. Auch die erforderlichen Lagekenntnisse schränken die Kontrollen nur scheinbar

Anzeige

### Lauschangriff: Nachschlüssel helfen beim staatlichen Einbruch

Die Kriminalämter von Bund und Ländern erhalten umfassenden Zugriff auf Nachschlüssel zu Sicherheitsschlössern, um Wohnungen für einen Lauschangriff präparieren zu können. Diese Geheimvereinbarung zwischen den staatlichen Ermittlungsbehörden und dem „Fachverband Schloß- und Beschlagindustrie“ kam im April 1999 ans Licht.

Nach der gesetzgeberischen Einschränkung von Art. 13 Grundgesetz (Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) durch die Zulassung akustischer Wohnraumüberwachung („Großer Lauschangriff“) im März 1998 und dessen einfachgesetzlicher Umsetzung z. B. in § 100c Abs. 1 Nr. 3 Strafprozeßordnung (StPO) dürfen die FahnderInnen von Bundes- und Landeskriminalämtern (LKA) auch das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abhören und aufzeichnen. Eines dieser „technischen Mittel“ ist die in der Wohnung des bzw. der Belauschten installierte Wanze. Für deren Anbringung müssen die StaatsdienerInnen unbemerkt in die Wohnung der verdächtigen Person gelangen; aufgrund der Ausgefeiltheit der heutigen Sicherheitsschlösser gestaltet sich dieses Unterfangen schwierig.

Begehrlichkeiten wurden bei den ErmittlerInnen durch den Umstand geweckt, daß jedes in Deutschland verkaufte Sicherheitsschloß bei der

Herstellerfirma registriert ist und bei ihr auch ein Zweitschlüssel bereitliegt, eigentlich gedacht für den Fall, daß der/die SchloßinhaberIn den Erstschlüssel verliert. Um sich in der täglichen Arbeit das Hantieren mit Dietrich und Brechstange zu ersparen, traten die Polizeibehörden in Kontakt mit dem „Fachverband Schloß- und Beschlagindustrie“, der die Interessen der SchloßherstellerInnen und Schlüsseldienste vertritt. Die um ihren guten Ruf besorgten StändesvertreterInnen zierten sich zuerst noch etwas, schließlich erhielten die Kriminalämter jedoch den Zugriff auf die Objekte ihrer Begierde.

Die von ihnen gegenüber der Privatwirtschaft gemachten Zugeständnisse wirken wie ein Feigenblatt: Nur bei richterlicher Anordnung des Abhörens müssen die Schlüssel herausgegeben werden, was aber dem gesetzlichen Regelfall entspricht (vgl. § 100d Abs. 2 StPO). Ferner sind allein vier Beamte des LKA Baden-Württemberg befugt, in dieser Frage den Kontakt zur Schloßindustrie zu halten.

Was bleibt für uns BürgerInnen zu tun, also die potentiellen Opfer eines mit Unterstützung der Privatwirtschaft durchgeführten staatlichen Einbruchs? Leute, kauft Euch Euer Sicherheitsschloß im Ausland!

**Götz Schulz-Loerbroks, Erlangen.**

**Quellen:** *Der Spiegel* v. 26.04.1999; *Nürnberger Nachrichten* v. 27.04.1999.

anarchistisch gewaltfrei

## graswurzelrevolution

- widerstand gegen staat und krieg
- befreiung im alltag
- gewaltfreie und anarchistische bewegungen in anderen ländern
- aktuelle politik aus gewaltfrei-anarchistischer sicht
- rezensionen
- concert for anarchy u.v.m.

NEU

Im Verlag  
Graswurzelrevolution  
erschienen:

Lou Marin  
Ursprung der Revolte  
Albert Camus  
und der Anarchismus  
326 Seiten • 39,80 DM  
ISBN 3-9806353-0-9

Jahresabo: 40 DM  
(10 Ausgaben)  
Schnupperabo:  
3 Ausgaben gegen  
10 DM Vorkasse  
Förderabonnen-  
tInnen und Spen-  
derInnen herzlich  
willkommen

Graswurzelrevolution  
Breul 43  
D-48143 Münster  
Tel 0251/48 290 57  
Fax 0251/48 290 32  
www.comlink.de/  
graswurzel

GWR  
Postbank Hamburg  
Kto.-Nr.: 26657 207  
BLZ 200 100 20

ein. In der Gesetzesbegründung heißt es, daß die „Berliner Polizei stärker als bisher die gesetzliche Möglichkeit“ haben solle, „grenzüberschreitende Kriminalität vorbeugend zu bekämpfen“. Zwar hat Berlin keine Staatsgrenzen, dennoch spielt laut Gesetzesbegründung „grenzüberschreitende Kriminalität im Berliner Raum eine besondere Rolle“. Mit dem Hinweis auf eben diese Kriminalität wird die Maßnahme also jederzeit begründet werden können.

Auch Aufenthaltsverbote sind legalisiert worden (§ 29 Abs. 2 ASOG). Einer Person kann der Aufenthalt im Berliner Gebiet, wenn sie hier nach Annahme der Polizei eine Straftat begehen wird, verboten werden, und zwar solange der Verdacht besteht. Aufenthaltsverbote wurden bisher bereits ohne eindeutige gesetzliche Grundlage praktiziert, insbesondere gegen Mitglieder der „Drogenszene“.

Gestrichen wurde die Pflicht gemäß § 43 Abs. 3, Personen nach fünf Jahren zu informieren, welche Daten über sie gespeichert sind. Strittig ist noch, ob Personen, deren Daten ohne ihre Kenntnis bereits fünf Jahre gespeichert worden sind, über die Datenspeicherung informiert werden müssen.

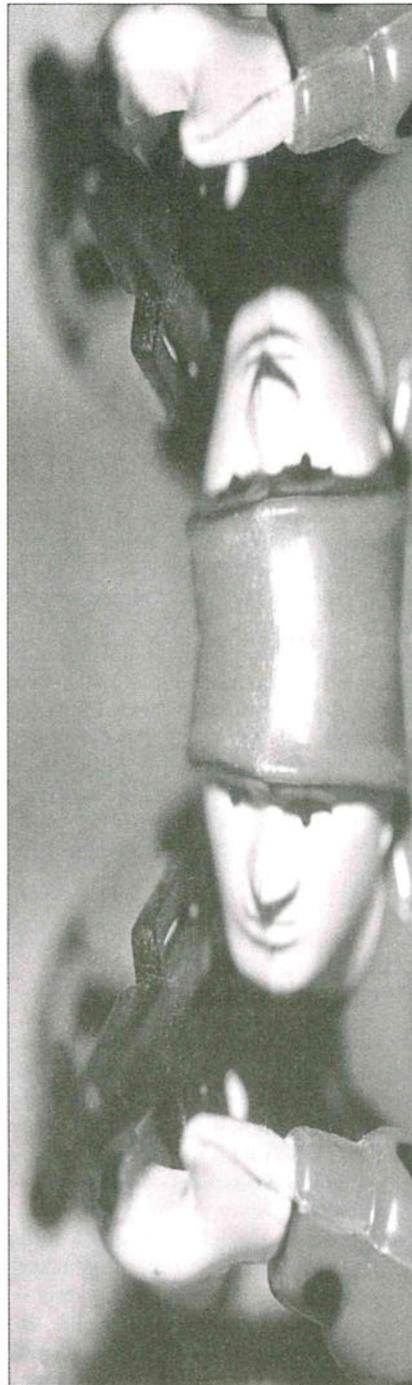
Dieser Sicherheitsschleier ist zumindest der CDU noch nicht dicht genug. Sie verlangt, daß der Unterbindungsgewahrsam – Gewahrsam zur Durchsetzung u. a. von Platzverweisen – gemäß § 30 ASOG von nun maximal 48 Stunden auf zwei Wochen verlängert wird.

Nicht nur in Berlin darf die Polizei in Zukunft noch hemmungslos walten. In Bayern und Baden-Württemberg darf bereits verdachtsunabhängig kontrolliert werden. In Brandenburg kann die Polizei seit Mai 1999 in einem 30 km breiten Korridor entlang der Grenze Autos und Personen ohne Verdacht kontrollieren, und bei Lageerkennnissen durch den Polizeipräsidenten darf auch die Schleierfahndung landesweit erfolgen. Laut Peter Muschalla, dem polizeipolitischen Sprecher der SPD, soll somit das Brandenburger „Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei“ dem Berliner Polizeirecht angeglichen werden. Derartige Angleichungen werden auch in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen und Hessen diskutiert.

Eine positive Änderung des ASOG wird vom Berliner Abgeordnetenhaus dagegen nicht beabsichtigt. Ein Antrag von PDS- und Grünen-Abgeordneten von März 1999 auf Einführung einer Kennzeichnungspflicht für PolizistInnen ist abgelehnt worden.

**Kirsten Wiese, Berlin.**

**Quellen:** Hecker, Wolfgang, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 1999, 261; Lisken, Hans NVwZ 1998, 22.



### Wehrpflicht ist verfassungswidrig

Muß die Wehrpflicht abgeschafft werden? Ja, meint das Landgericht Potsdam. Im März setzte es im Prozeß gegen einen Totalverweigerer das Verfahren mit der Begründung aus, die allgemeine Wehrpflicht sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte des Wehrpflichtigen und daher verfassungswidrig.

Der 30jährige Jurastudent war im Mai 1998 in erster Instanz wegen Dienstflucht vom Zivildienst zu einer Geldstrafe verurteilt worden. In zweiter Instanz

hob das Landgericht Potsdam das Urteil auf und stellte fest, daß die Wehrpflicht verfassungswidrig sei, denn der mit ihr verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit sei angesichts der veränderten Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland nach 1989 nicht mehr gerechtfertigt. Auch eine Freiwilligenarmee könne die Verteidigungsaufgaben erfüllen, deshalb sei der mit der Wehrpflicht verbundene Eingriff

in die Grundrechte unverhältnismäßig und nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar. Diese Frage wird nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Widerspruch erntete das Urteil bei CDU und SPD. Der CDU-Bundestagsabgeordnete und Grundgesetzkommentator Scholz nannte das Urteil absurd. Die Wehrpflicht sei in der Verfassung verankert (Art. 12a GG) und könne daher nicht verfassungswidrig sein. Auch Verteidigungsminister Scharping meinte, das Urteil werde keinen Bestand haben. Er halte an der allgemeinen Wehrpflicht fest, auch weil sie Deutschland vor einem Anspruch auf weltweites militärisches Engagement schütze. Die Verteidigungsexpertin der Grünen Beer nannte die Entscheidung längst überfällig. Die Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär rechnet mit einem weiteren Akzeptanzverlust der Wehrpflicht und ansteigenden Verweigerungszahlen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied schon mehrmals, daß die Wehrpflicht verfassungskonform sei, zuletzt 1978, wobei es allerdings betonte, daß auch ein Freiwilligenheer verfassungsmäßig wäre. Die Entscheidung liegt gemäß Art. 12a GG beim Gesetzgeber. Laut Bundesverfassungsgericht kommt es dabei jedoch nicht auf die Stärke der Landesverteidigung an, sondern darauf, das Gefühl der Mitverantwortung für die Allgemeinheit zu stärken. An diesem Ziel hat sich wohl auch nach Ende des Kalten Krieges nichts geändert. Das Bundesverfassungsgericht wird wahrscheinlich an seiner Rechtsprechung festhalten.

Hoffentlich regt dieses Urteil zumindest eine gesellschaftliche Diskussion über die Wehrpflicht an, die besonders vor dem Hintergrund des Kosovokrieges aktuell ist.

**Tessa Fuhrhop, Göttingen.**

**Quellen:** *tageszeitung* v. 22.03. und 24.03.1999; *Süddeutsche Zeitung* v. 23.3.1999; *General Anzeiger* v. 22.03.1999; Pressemitteilungen der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär vom 16.03. und 19.03.1999; Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgericht 12, 45, 50; 48, 127, 159ff.

Recht  
kurz

Recht  
kurz